

Positionspapier

Netzanschlusskrise überwinden: Flexible Netznutzung im EEG, statt individueller Netzanschlussverträge

Berlin, Mai 2026

Der Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Speichern ist der zentrale Flaschenhals für den Ausbau günstiger Erzeugungsanlagen. Der **Redispatchvorbehalt ist ein ungeeignetes Mittel für einen progressiven Ausbau**, da er den EE-Anlagen die Finanzierungsgrundlage entzieht¹, den Ausbau verlangsamt und sowohl Stromkosten als auch Förderkosten im EEG erhöht. Zusätzlich ist der Redispatchvorbehalt aller Voraussicht nach europarechtswidrig.² Auch individuelle oder gar verpflichtende **flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) scheitern in der Praxis**. Trotz erstklassig besetzter und seit Monaten laufender Branchendialoge zur FCA-Standardisierung kommt man nur mühsam voran. Kurzfristig wird **kein praxistauglicher „Standard-FCA“ verfügbar** werden, sondern (wenn überhaupt) nur ein Baukasten, der für einzelne FCA genutzt werden kann. Es wird nicht funktionieren, mit dem zeitnah erwartbaren Mustervertrag mit individuellen FCA ausreichend Netzanschlüsse für die Erreichung der EEG-Ausbauziele zu realisieren.³

FCA sind ein potenziell wichtiges Instrument im Umgang mit Netzrestriktionen, dürfen aber nicht als Verhinderungsinstrument für den Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Speichern eingesetzt werden. **Es braucht klare Regeln für beide Seiten**. Es müssen Interessen von Netzanschlussnehmern und Netzbetreibern beachtet werden. Auch die **Kosten beim Ausbau von Netzanschlüssen und im EEG reduzieren** sich, wenn die Regelung zur flexiblem Netzanschlussnutzung nahtlos in ein weiterentwickeltes EEG passen – was möglich ist.

Lösungsansatz: Für **Standardfälle (EE-Anlagen und Co-Location-Speicher)** bedarf es eines klaren, bundeseinheitlichen Standard-Regelwerks, direkt im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Mit diesem Papier möchte der bne einen **Umsetzungsvorschlag für eine Regelung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen im EEG** diskutieren.

¹ Öko-Institut, Stiftung Umweltenergierecht (2026): Netzoptimierte Ausschreibungen: Konzept für eine netzdienliche EE-Ausbau-Steuerung, https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Netzoptimierte-Ausschreibungen_Konzeptpapier.pdf

² RAUE, BWE (2026), Kurzgutachten zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der im Netzanschlusspaket geplanten Einführung eines sogenannten Redispatchvorbehalts, [Link zum Gutachten](#)

³ <https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mustervertraege/mustervertrag-fcas>. Dieser Mustervertrag wird aller Voraussicht nach nur Bausteine enthalten. Die bzgl. der Wirtschaftlichkeit kritischen Punkte bleiben individuell verhandelbar – damit unsicher und nicht bankfähig. Der Baustein-Charakter taugt nicht für den Volumenausbau der EEG-Ausschreibungen. Zudem fehlen Bausteine für Co-Location-Batterien mit Netzstrombezug.

Wie können flexiblen Netzanschlussvereinbarungen im EEG umgesetzt werden?

- Gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers auf flexiblen Netzanschluss
- Explizite Verankerung des vorausschauenden Netzausbaus
- Absenkung der der Unzumutbarkeitsgrenze bei Netzausbau
- Beteiligung der Anlagenbetreiber an den Kosten für den Netzausbau (in Einzelfällen)
- Durchsetzung sichern, Rechtsfolgen beschreiben

Ein vom bne beauftragtes **Gutachten der Kanzlei bbh** formuliert und begründet die Umsetzung:
<https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/bbh-EEG-Loesung-Netzanschluss.pdf>

Das Scheitern von (individuellen oder verpflichtenden) FCA in der Praxis

Die Erfahrungen der letzten Monate belegen eindeutig, dass individuelle FCA den EE-Zubau blockieren, statt ihn zu fördern. Auch eine „**Pflicht**“ zum **Abschluss von FCA löst das Problem nicht**, solange die systemischen Ursachen von FCA fortbestehen:

- **Interessen- und Risikoasymmetrie:** Zwischen Netzbetreibern (VNB) und Anschlussnehmern herrscht ein fundamentales Machtgefälle, sowie ein ungleiches Risikoprofil. Weil Netzbetreiber kein Risiko bei einem Netzanschluss tragen müssen, versuchen sie Projektierer dazu zu zwingen, Bedingungen zu akzeptieren, die Projekte faktisch unfinanzierbar („unbankable“) machen.
- **Fehlende Standardisierung („Kleinstateerei“):** Ein effizienter Prozess lässt sich nicht durch hunderte individuelle Vertragsvarianten von über 800 verschiedenen Netzbetreibern abbilden. VNB verweigern standardisierte Lösungen, was zu nichtssagenden Ablehnungen oder unzumutbaren Vertragsklauseln führt. Vorschläge wie die „Einspeisesteckdose“ führen zu noch mehr Kleinstateerei.
- **Ausbremsen von Co-Location-Speichern:** Gerade für Batteriespeicher, die dem System dringend benötigte Flexibilität liefern, sind aktuelle FCA-Praktiken ein massives Hindernis. Oft legen VNB die Flexibilität durch träge Rampenvorgaben lahm oder verbieten die Ladung in Redispatch-Situationen gänzlich. Selbst ein einfacher „Grünstromspeicher“ wird dadurch unwirtschaftlich, von „Mischstromspeichern“ ganz zu schweigen. Durch diese Restriktionen wird auch verhindert, dass Speicher an Solarparks in Zeiten von Starkwind den Windstrom einspeichern und das Netz entlasten.
- **Fehlende Netztransparenz, fehlende Netzauskünfte:** Erst wenn man Informationen über die tatsächliche Auslastung eines Netzabschnitts oder die Limitierungen eines gewünschten Netzanschlusses hat (z.B. schon vergebene Kapazität), kann man die flexible Netznutzung diskutieren.
- **Falsches Verständnis zum Netzanschluss:** Der oft kilometerlange Netzanschluss einer Anlage wird vom Anlagenbetreiber geplant, gebaut und finanziert, nicht vom Netzbetreiber. Der Netzbetreiber stellt Netzverknüpfungspunkt zur Verfügung und verstärkt das vorgelagerte Netz, wofür die Kosten erstattet werden. Die Auslastung der Netzverknüpfungspunkte ist oft sehr schlecht. Die flexible Netzanschlussnutzung könnten das auflösen und Netzanschlusskosten (= Anlagenkosten, damit auch Förderkosten) sparen. VNB wollen FCA aber zur Netzausbauvermeidung einsetzen.

Die Lösung: Ein gesetzliches Standard-Regelwerk im EEG für Standardfälle

Anstelle von individueller „FCA-Vertrags-Kleinstateerei“ sollte die flexible Netznutzung gesetzlich normiert werden. Für Standardfälle wie EE-Anlagen und Co-Location-Speicher ist ein **Komplett-Paket** an Regeln **direkt im EEG** erforderlich. Das passt auch besser zu einem weiterentwickelten EEG mit CfD.

- **Gesetzlich verankertes Recht auf Überbauung und beschleunigte Netzauskunft:** Als elementarer Teil eines gesetzlichen FCA-Rahmens (z.B. in § 8 EEG) muss das Recht der Anlagenbetreiber zur Überbauung explizit festgeschrieben und direkt mit verbindlichen Regelungen zur Netznutzung verbunden werden.
- **Gesetzlicher Standardrahmen statt Einzelverträge:** Das Recht auf Netzzugang muss an fest definierte, gesetzliche Regelungen zur Netznutzung geknüpft werden. Dies ist ein Kernbestandteil des EEGs, begrenzt den willkürlichen Spielraum der Netzbetreiber und schafft ab dem Zeitpunkt der Standortwahl die nötige Investitionssicherheit. Dies entspricht auch dem gesetzlichen Schuldverhältnis im § 7 EEG: „Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen“.
- **Klare Definition der Unzumutbarkeitsgrenze und Kostenübernahme:** Es sollte im Gesetz (z.B. in § 12 EEG) klar geregelt werden, ab wann der Netzausbau zur Abnahme des gesamten Stroms für den Verteilnetzbetreiber unzumutbar wird. Im Gegenzug sollen Anlagenbetreiber das Recht erhalten, die Kosten zu tragen, die diese Zumutbarkeitsgrenze überschreiten, um sich so den Netzzugang verlässlich an einem bestimmten Netzverknüpfungspunkt zu sichern.
- **Wirksame Durchsetzung und Sanktionierung:** Die Durchsetzung der flexiblen Netznutzung kann ebenfalls gesetzlich (z.B. in § 52 EEG) verankert werden. Bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung sollten scharfe Rechtsfolgen greifen, wie etwa eine viertelstundenscharfe Sanktionierung. Flankiert werden muss dies durch einen Rechtsanspruch auf digitale Einsicht in die Netzauslastung, um netzdienliches Verhalten erst zu ermöglichen.

Fazit und Umsetzungsvorschlag (Kerninhalte aus dem bbh-Gutachten)

Individuell „verhandelte“ Netzanschlussverträge gibt es in der Praxis nicht, allein schon, weil die Verhandlungsgrundlage fehlt. Ein Recht auf beschleunigte Netzauskunft und ein **bundeseinheitlicher, im EEG festgeschriebener Rechtsrahmen mit klaren Standards für die flexible Netznutzung**, mit Pflichten, Fristen und Sanktionsmechanismen kann den Netzanschluss beschleunigen und die nötige Planungssicherheit für Großprojekte wiederherstellen. Die Kernelemente im [Gutachten](#) sind:

- **Recht auf beschleunigte Netzauskunft** (für FCA-Bewertung notwendig)

Neuer § 8 Abs. 8 EEG

(8) „Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung einer Anlage zur Erhöhung der installierten Leistung, abweichend von den Absätzen 5 bis 7 die ohne Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes an dem beehrten

Netzverknüpfungspunkt zur Verfügung stehende Anschlusskapazität mitteilen, wenn sich das Anschlussbegehren auf

1. den in der Luftlinie am kürzesten entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der auch im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist oder

2. einen weiter entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebenen geeignet ist und an den bereits eine von dem Anschlussbegehrenden betriebene Anlage angeschlossen ist,

bezieht, der begehrte Netzverknüpfungspunkt im Netz des Netzbetreibers liegt und der Anschluss an den Verknüpfungspunkt nach Absatz 2a vom Anschlussbegehrenden in Erwägung gezogen wird. Bezieht sich das Netzanschlussbegehren auf andere als die in Satz 1 genannten Netzverknüpfungspunkte, ist vom Anschlussbegehrenden darzulegen, aus welchen Gründen ein Anschluss an einen anderen als die in Satz 1 genannten Netzverknüpfungspunkte nach Absatz 2a in Erwägung gezogen wird. Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend, wobei Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 entfällt, wenn die zur Verfügung stehende Anschlusskapazität mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der an dem vom Anschlussbegehrenden begehrten Netzverknüpfungspunkt bereits angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen. Sind an dem begehrten Netzverknüpfungspunkt bereits Anlagen angeschlossen, muss der Anschlussbegehrende dem Netzbetreiber die installierte Leistung dieser Anlagen mitteilen. Die Mitteilung des Netzbetreibers kann mit einer Information zur Möglichkeit einer dynamischen Leistungsbegrenzung im Sinne des § 8 Absatz 2a Satz 7 und zu den Anschlusskapazitäten in den unterschiedlichen Zeitfenstern verbunden werden.“

(Erklärung und Begründung der beschleunigten Netzauskunft, siehe [Gutachten, ab Seite 3](#))

- **Recht des Anlagenbetreibers zur Überbauung** (neuer § 8 Abs. 2a EEG)

In § 8 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

Anlagenbetreiber dürfen einen Verknüpfungspunkt eines im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, wenn

1. die Höhe der anschlussseitigen maximalen Wirkleistungseinspeisung auf die im Zeitpunkt des Anschlusses der Anlagen an das Netz ohne Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes zur Verfügung stehende Anschlusskapazität an dem Verknüpfungspunkt bis zur Stilllegung der an den Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen dauerhaft begrenzt wird,

2. die Anlagenbetreiber bis zur Stilllegung der an den Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen durch technische Einrichtungen sicherstellen, dass sich die Einspeisungen stets innerhalb der zulässigen Netzanschlussleistung im Sinne von Nummer 1 bewegen,

3. ausschließlich Anlagen der Anlagenbetreiber an den Verknüpfungspunkt bereits angeschlossen sind oder angeschlossen werden,

4. sofern an den Verknüpfungspunkt auch Speicher bereits angeschlossen sind oder angeschlossen werde, der zwischengespeicherte Strom ausschließlich in den anderen an den Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen erzeugt wird,

5. alle technischen und baulichen Einrichtungen, die für die Einspeisung des Stroms aus den Anlagen in das Netz genutzt werden, jederzeit von denselben Anlagenbetreibern betrieben werden und

6. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen in das Netz in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.

Der gewählte Verknüpfungspunkt nach Satz 1 ist dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Verknüpfungspunkt nach Satz 1 liegt, in Textform mitzuteilen. Wählen die Anlagenbetreiber den Verknüpfungspunkt nach Satz 1, haben sie keinen Anspruch auf Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes nach § 12 dieses Gesetzes und nach § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie auf Schadensersatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nach § 13 und, soweit die zur Verfügung stehende Anschlusskapazität nach Satz 1 Nummer 1 überschritten wird, auf Abnahme des Stroms nach § 11 dieses Gesetzes und nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes, auf Zahlung nach § 19, auf Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und auf vermiedene Netzentgelte nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung. Die technischen Einrichtungen nach Satz 1 Nummer 2 dürfen das Recht des Netzbetreibers zu Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht beschränken. Ändert sich die Person des Anlagenbetreibers, gilt das nach Absatz 2a ausgeübte Wahlrecht auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber. Satz 4 gilt im Hinblick auf weitere Wechsel der Person des Anlagenbetreibers entsprechend. Sollte der Netzbetreiber zur Umsetzung der Maßnahmen nach §§ 13, 13a, 14 des Energiewirtschaftsgesetzes Informationen benötigen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben oder Festlegungen der Bundesnetzagentur nicht an den Netzbetreiber gemeldet werden müssen, sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, diese dem Netzbetreiber rechtzeitig in Textform zur Verfügung zu stellen. Anlagenbetreiber und Netzbetreiber können statt der statischen Leistungsbegrenzung nach Satz 1 Nummer 1 Begrenzungen der anschlussseitigen maximalen Wirkleistungseinspeisung in unterschiedlicher Höhe für unterschiedliche Zeitfenster in Textform vereinbaren und müssen in der Vereinbarung regeln, ab wann die dynamische Leistungsbegrenzung die statische Leistungsbegrenzung ersetzt; die voranstehenden Sätze gelten für die dynamische Leistungsbegrenzung ab dem vereinbarten Zeitpunkt entsprechend. Die voranstehenden Sätze gelten für eine Anlage entsprechend.“

(Detaillierte Begründung und Erklärung, siehe [Gutachten, Seite 6](#))

- **FCA sind weiterhin zulässig, auch in den in § 8 Absatz 2a geregelten Fallkonstellationen**
In Absatz 1 Satz 1 des § 8a wird folgende Ergänzung vorgenommen:
„Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können **unbeschadet von § 8 Absatz 2a** eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung).“

- **Durchsetzung sichern: Rechtsfolgen direkt im EEG beschreiben**

Rechtsfolgen sind nötig, um die tatsächliche flexible Netznutzung zu erreichen. Sie sind außerdem sinnvoll um zu vermeiden, dass in jedem einzelnen „verhandelten“ FCA die Durchsetzungsregeln individuell festgesetzt werden müssen.

(insb. Anpassungen im § 52 EEG)

(2a) Abweichend von Absatz 2 beträgt die zu leistende Zahlung bei einem Verstoß gegen Absatz 1 Nummer 4b pro Viertelstunde [x] Euro pro Kilowatt in Anspruch genommene Anschlussleistung, welche in einer Viertelstunde die anschlussseitige max. Wirkleistungseinspeisung überschreitet.

(Einige weitere Anpassungen im § 52 EEG empfohlen, siehe [Gutachten, Seite 12 ff.](#))

- **Definition einer Grenze der Unzumutbarkeit für den Netzausbau in das EEG aufnehmen**

In § 12 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

(3) (...) „Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit nach Satz 1 ist erreicht, wenn die Kosten für die Optimierung, die Verstärkung und den Ausbau des Netzes mehr als 15 Prozent der Errichtungskosten der Anlage betragen.“

- **Abweichende Regelungen zur Kostentragung bzgl. Netzausbau aufzunehmen**

Regelung zur Tragung der Mehrkosten wird im § 8 Absatz 2 EEG ergänzt:

„Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich und werden abweichend von § 17 nicht vom Anlagenbetreiber getragen. Dies kann auch ein Verknüpfungspunkt sein, der bereits von einer bestehenden Anlage genutzt wird, sofern der Betreiber der bestehenden Anlage der Mitnutzung zustimmt. Die Wahl nach Satz 1 oder Satz 2 kann mit dem Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 8a verbunden werden. Sind die Mehrkosten nach Satz 1 nicht unerheblich, ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anlagenbetreiber diese Mehrkosten unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn der Anlagenbetreiber einen entsprechenden Antrag stellt.“

Regelung wirtschaftliche Zumutbarkeit im § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG wird gestärkt:

„Der Netzbetreiber muss sein Netz nicht optimieren, verstärken und ausbauen, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist und der Anlagenbetreiber abweichend von § 17 nicht die Kosten trägt, welche die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschreiten. Würde es sich bei dem Netzverknüpfungspunkt ohne Berücksichtigung des § 12 Absatz 3 um den Netzverknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 handeln, ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anlagenbetreiber die die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschreitenden Kosten unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn der Anlagenbetreiber einen entsprechenden Antrag stellt.“

(Ausführliche Begründung, siehe [Gutachten, Seite 24 und 25](#))